

Antwort

Betr.: Landesgesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 19. November 1970

Bezug: Kleine Anfrage des Abg. Thorwirth (SPD), Mainz
- Drucksache VI/2745 -

Mit Schreiben der Landesregierung - Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau - vom 19. März 1971 erging nachfolgende Beantwortung:

Es trifft zu, daß ein Beamter, der am 1. Dezember unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt ist, keine Sonderzuwendung nach dem Sonderzuwendungsgesetz erhält, selbst wenn er vom 1. Januar bis 30. November des betreffenden Jahres für das Land tätig war.

Diese Regelung findet ihre Begründung einmal darin, daß es sich bei der Sonderzuwendung nicht um die Auszahlung angesamelter Teile der Dienstbezüge aus den vorausgegangenen Monaten des Jahres, sondern um eine besondere Zuwendung im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest handelt, auch wenn dies im Gesetz nicht mehr ausdrücklich gesagt ist; ein Beamter, der für den gesamten Monat Dezember unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt ist und daher im Weihnachtsmonat seine Arbeitskraft nicht für seinen Dienstherrn einsetzt, erhält daher keine Sonderzuwendung. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß ein Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge nicht dienstlichen Zwecken dient; für eine solche Beurlaubung kann allenfalls im Hinblick auf seine Berücksichtigung bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters ein gewisses dienstliches Interesse anerkannt werden.

Obwohl es demnach verständlich erscheint, daß das Gesetz den Anspruch auf die Sonderzuwendung davon abhängig macht, daß der Beamte wenigstens für einen Tag des Monats Dezember Dienstbezüge erhalten hat, verkenne ich nicht, daß diese strenge Anknüpfung an

die Verhältnisse im Monat Dezember zu Härten führen kann.

Da die hier in Rede stehenden Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Sonderzuwendung bei Bund und Ländern übereinstimmend geregelt sind, erscheint es in einem Zeitpunkt, in dem man sich besonders um die Einheit im öffentlichen Dienstrecht bemüht, nicht sinnvoll, das rheinland-pfälzische Sonderzuwendungsgesetz im Alleingang zu ändern. Ich habe vielmehr bereits am 4. Februar 1971 angeordnet, daß die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden, um im Zusammenwirken mit dem Bund und den übrigen Ländern eine befriedigende Regelung solcher Härtefälle herbeizuführen. Die erste Bund-Länder-Besprechung wird am 31. März 1971 stattfinden.

Ich beantworte demnach die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Landesregierung hält eine Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes zur Beseitigung der in der Kleinen Anfrage angesprochenen Härtefälle für wünschenswert. Sie wird jedoch eine derartige Gesetzesänderung nur in Übereinstimmung mit dem Bund und den übrigen Ländern vornehmen.
2. Die Landesregierung ist bereit, sich in den Verhandlungen mit den übrigen Dienstherrn für eine Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes mit Rückwirkung ab 1. Dezember 1970 einzusetzen.

gez. Dr. Eicher
Staatsminister